

# Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens

---

---

Vortrag am 3.11.2016

Referenten: Rafael Webler und Korbinian Riedl

---

---

# Gliederung (1 von 2), Vorgetragen von Korbinian Riedl

1. Wie entstehen wissenschaftliche Ergebnisse?
2. Der Sündenfall
3. Empfehlungen guten Wissenschaftlichen Arbeitens
  - 3.1 Gute wissenschaftliche Praxis
  - 3.2 Festlegung von Regeln
  - 3.3 Organisation
  - 3.4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - 3.5 Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)
  - 3.6 Leistungs- und Bewertungskriterien
  - 3.7 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
  - 3.8 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
  - 3.9 Gemeinschaftliches Vorgehen außeruniversitärer Institute

# Gliederung (2 von 2), Vorgetragen von Rafael Webler

- 3.10 Fachgesellschaften
- 3.11 Autorschaft bei Publikationen
- 3.12 Wissenschaftliche Zeitschriften
- 3.13 Forschungsförderung – Antragsrichtlinien
- 3.14 Forschungsförderung – Verwendungsrichtlinien
- 3.15 Gutachterinnen und Gutachter
- 3.16 Ombudsman für die Wissenschaft
- 3.17 Hinweisgeber (sog. Whistleblower)
- 4 Kontroverse: Ombudsman x Hinweisgeber

# Wie entstehen wissenschaftliche Ergebnisse?

- Idee am Anfang eines jeden wissenschaftlichen Ergebnisses
- Recherche nach bereits Bekanntem
- Aufstellen einer Hypothese
- Beweis der Hypothese durch einen formalen Beweis oder ein Experiment
- Formaler Beweis: Logischer oder Mathematischer Beweis
- Experiment: Versuchsziel -> Messmethode -> Versuchsaufbau -> Versuchsdurchführung -> Messung durchführen + Fehler protokollieren -> Auswertung + Fehlerbetrachtung **Muss Reproduzierbar sein!**
- Publizieren der Ergebnisse

4

**Dieser Prozess ist Teil wissenschaftlichen Arbeitens**

# Der Sündenfall (Der “Fall Herrmann/Brach”)

3

- Jahrzehnte wurde das Thema Unredlichkeit heruntergespielt oder verdrängt und mehr oder weniger eigenverantwortlich gehandhabt. “vernachlässigbares Phänomen”, “So etwas gibt [...] es praktisch nicht”, “Erscheinung, die fast nicht ins Gewicht fällt”  
=> Die Diskussion des Themas fand nie statt!
- Mitte **März 1997 Fälschungsskandal** der “Fall Hermann/Brach”, zwei Krebsforscher haben systematisch Ergebnisse gefälscht  
=> Politiker fordern Institutionelle Änderungen  
=> Die Unabhängigkeit der Deutschen Wissenschaft steht auf dem Spiel  
=> Deutsche Forschungsgemeinschaft will “den Besen schärfer schwingen”

# Empfehlungen guten Wissenschaftlichen Arbeitens <sup>1</sup>

- 1997: Erscheinen der Ersten Version: “Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis”, Herausgegeben von der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- Grundlage zur Selbstkontrolle aller deutschen wissenschaftlichen Institutionen
- 2013 Erscheinen der Zweiten, aktualisierten Version

# Neuerungen in den aktuellen “Empfehlungen” <sup>1</sup>

- Bekanntmachung und Auseinandersetzung mit Vorwürfen
- Kritische Hinterfragung der vorhandenen Strukturen an den wissenschaftlichen Einrichtungen
- Bedeutung eines fairen Verfahrens
- Tragweite eines Vorwurfs für einzelne
- Versäumnisse adäquater Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

## Empfehlung 1:

# Gute wissenschaftliche Praxis <sup>1</sup>

- ▶ *allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel*
  - *lege artis („nach den Regeln der Kunst“) zu arbeiten*
  - *Resultate zu dokumentieren*
  - *alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln*
  - *strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern Konkurrenten und Vorgängern zu wahren*
- ▶ *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3)*
- ▶ *die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Empfehlung 4)*
- ▶ *die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7)*
- ▶ *wissenschaftliche Veröffentlichungen (Empfehlung 11)*



# Umsetzung an der LMU

## § 1

### Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

2

(1) <sup>1</sup>Für die wissenschaftliche Arbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. <sup>2</sup>Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
  - a. Arbeit lege artis,
  - b. Dokumentation der Resultate,
  - c. konsequentes Anzweifeln aller Ergebnisse,
  - d. Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern und Partnerinnen, Konkurrenten und Konkurrentinnen und Vorgängern und Vorgängerinnen,
  - e. gemeinsame Verantwortung der Autoren und Autorinnen und Ausschluss der soq. Ehrenautorschaft sowie

## Empfehlung 2:

# Festlegung von Regeln <sup>1</sup>

*Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute sollen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.*

## Empfehlung 2: Festlegung von Regeln

# Erläuterung <sup>1</sup>

- Forschungseinrichtungen stehen in der Pflicht Ordnung zu gewährleisten
- Freiheit der Wissenschaft ist im gesetzlich gewährleistet  
=> Jeder Beteiligter trägt die Verantwortung Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen
- Verbindliche Regelungen können auf einem Konsens der wissenschaftlichen Mitglieder basieren (z.B. Konsens eines Gremiums)
- Nur durch klare Regeln kann dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Verantwortung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden  
=> Diese Regeln sollten Teil der akademischen Lehre sein

Empfehlung 2: Festlegung von Regeln

# Umsetzung an der LMU

## Richtlinien<sup>2</sup> der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

in der Fassung vom 16. Mai 2002

geändert durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006, 11. Februar 2010 und  
30. September 2014

Der Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 8 der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

## Empfehlung 2: Festlegung von Regeln

# Konkretisierung durch die Präambel

### Präambel 2

(1) <sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

- Forschung,
- Lehre und
- Nachwuchsförderung.

<sup>2</sup>Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. <sup>3</sup>Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. <sup>4</sup>In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung muss die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. <sup>2</sup>Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(3) <sup>1</sup>Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. <sup>2</sup>Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

-> Übernimmt Verantwortung gegenüber der

- Forschung
- Lehre
- Nachwuchsförderung

-> Maßnahmen

- zur Kontrolle,
- bei konkretem Verdacht,
- bei Fehlverhalten.

### Empfehlung 3:

# Organisation <sup>1</sup>

*Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.*

### Empfehlung 3: Organisation

# Erläuterung <sup>1</sup>

- Um die Umsetzung zu gewährleisten ist eine Arbeitsgruppe die kleinstmögliche Einheit einer Hierarchischen Organisation
- Arbeitsgruppen müssen nicht streng organisiert sein, haben aber zwangsläufig jemand Verantwortlichen, der oder die die Leitungsrolle
- Die Größe der Arbeitsgruppe ist limitiert durch den Überblick der Leitung => Option: Leitung wird hierarchisch verteilt
- Die Leitung hat die Aufsicht und ist für die Konfliktregelung zuständig, außerdem muss die Leitung ein Umfeld schaffen in dem die Qualität sichergestellt wird. z.B. kleine funktionierende und kommunizierende Gruppen, optional regelmäßige Kolloquien

# Umsetzung an der LMU

Organisation wird an Fakultäten, Institute und andere Bereiche delegiert

**§1** (3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes Department oder Institut und jede klinische Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass 2

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
  - a. eindeutig zugewiesen sind und
  - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird (§ 3).



Empfehlung 4:

# Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses <sup>1</sup>

*Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.*

#### Empfehlung 4: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

# Erläuterung <sup>1</sup>

- Postdoc's, Doktoranden/innen und fortgeschrittene Studenten sind zu fördern
- Die effektive Einbindung von jüngeren und erfahrenen Mitgliedern ist zu gewährleisten (z.B. durch "lebendige Kommunikation" <sup>2</sup>)
- Doktoranden/innen sollten zwei zusätzliche erfahrene und unabhängige Wissenschaftler/innen Beratend und im Konfliktfall zur Verfügung stehen
- Ein angemessener Zeitrahmen bis zum Abschluss ist zu fördern
- Betreuungskonzept: - Anforderungen an Betreuende und Promovierende  
- Maßnahmen zur Karriereplanung

Für den Umgang mit weniger erfahrenen Studenten gibt es keine Empfehlung

# Umsetzung an der LMU

## § 3 <sup>2</sup>

### Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) <sup>1</sup>Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen beginnen mit ihrer Magister-, Diplom-, Examens- und Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>2</sup>Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Betreuer und Betreuerinnen oder Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen.

(3) Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen sind zu vollständiger Dokumentation verpflichtet. Sie sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten sowie an internen Seminaren teilnehmen.

## Empfehlung 5:

# Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) <sup>1</sup>

*Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen unabhängige Vertrauens-/Ansprechpersonen (Ombudspersonen) vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass die Vertrauens-/Ansprechpersonen (Ombudspersonen) in der Einrichtung bekannt sind.*

## Empfehlung 5: Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)

# Erläuterung <sup>1</sup>

- Neutrale und qualifizierte Person
- Leitet Vorwürfe vertraulich an die verantwortliche Stelle weiter
- Der Aufgabe angemessene Unabhängigkeit
- Vertretung wird dringend empfohlen
- Lokale Ombudsperson darf übergangen werden und der Vorwurf direkt an die Überregionale Person getragen werden

# Umsetzung an der LMU

§ 5

2

## Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

(1) Jeder kann sich

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
  - a. an den Beauftragten oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 7) oder
  - b. unmittelbar an den oder die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidenten oder zuständige Vizepräsidentin,
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an den oder die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidenten oder zuständige Vizepräsidentin

wenden.

(2) Ist der oder die vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene nicht mehr Mitglied der Universität, verweist der oder die Beauftragte oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Informanten oder die Informantin an die Institution, der der oder die Betroffene angehört; das weitere Verfahren bestimmt sich in diesem Fall nach § 11 Abs. 1. (Verfahren bei Wechsel der Institution)

## Empfehlung 6:

# Leistungs- und Bewertungskriterien <sup>1</sup>

*Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festlegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.*

# Erläuterung <sup>1</sup>

- Bedingungen für gute wissenschaftliches Arbeiten müssen geschaffen werden
- Qualitative Maßstäbe bei der Bewertung von Qualifikationsleistungen
- Maximale Zahl an Veröffentlichungen erforderlich für Bewerbung

**Qualität vor Quantität!**



## Empfehlung 7:

# Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten <sup>1</sup>

*Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, zehn Jahre lang aufbewahrt werden.*

An der LMU:

\$1 (2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Department, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist. <sup>2</sup>

## Empfehlung 8:

# Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten<sup>1</sup>

*Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts Folgendes umfassen:*

- 1. Eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter wie auch als Vorgesetzte oder Vorgesetzter,*
- 2. Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,*
- 3. Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,*
- 4. Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,*
- 5. Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.*

# Umsetzung an der LMU

Zu 1. Definition von Tatbeständen

(Anlage 1: KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND) 2

1. Falschangaben, wie Erfinden von Daten, Verfälschen von Daten, unrichtige Angabe bei Bewerbungen und Förderanträgen
2. Verletzung geistigen Eigentums: Plagiat, Ideendiebstahl, unbegründete (Mit-)Autorschaft, Verfälschung des Inhalts, unbefugtes Veröffentlichen
3. Beeinträchtigung der Forschungsaktivität anderer durch Sabotage oder Beseitigen von Primädaten
4. Mitverantwortung: aktive Beteiligung, Mitwissen und Mitautorschaft an Fälschungen, sowie grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

## Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

# Umsetzung an der LMU

Zu 2 und 3 :

1. Nach §7 (1) beauftragt der Senat eine/n Professor/in um Vorwürfe auf Plausibilität zu prüfen.
2. Vorprüfung (§8): Stellungnahme, Zuständiges Dekanat entscheidet
3. Förmliche Untersuchung (§9) durch Untersuchungsausschuss
4. Abschluss der Förmlichen Untersuchung (§ 10)  
-> Sanktionen durch Präsidium
5. Verfahren bei Wechsel der Institution (§11) (Vorprüfung üblicherweise durch frühere Institution)
6. Ergänzende Maßnahme, Aufbewahrung für 30 Jahre (§12)

## Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

# Umsetzung an der LMU

## Zu 4. Sanktionen

(Anlage 2: KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN) 2

### **Dienstrechtliche Konsequenzen:**

Verweis -> Geldbuße -> Kürzungen

### **Arbeitsrechtliche Konsequenzen:**

Abmahnung, Kündigung oder Vertragsauflösung

### **Akademische Konsequenzen:**

Entzug des Titels, Entzug des Lehrauftrags

### **Zivilrechtliche Maßnahmen:**

Hausverbot, Herausgabe von Material, Unterlassungsansprüche, Rückforderungsansprüche, Schadensersatzansprüche

Empfehlung 8: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

# Umsetzung an der LMU

Zu 5. Zuständigkeit für Sanktionen:

Der Untersuchungsausschuss berät über mögliche Folgen und legt sie dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet.

Empfehlung 9:

# Gemeinschaftliches Vorgehen außeruniversitärer Institute

1

*Für außeruniversitäre Forschungsinstitute, die nicht in einer Trägerorganisation zusammengeschlossen sind, kann sich insbesondere für das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Empfehlung 8) ein gemeinschaftliches Vorgehen empfehlen.*

## Empfehlung 10:

# Wissenschaftliche Fachgesellschaften

- Erarbeitung von Maßstäbe
  - Fachbezogene Standards
  - Regeln professioneller Arbeit
  - Ethische Richtlinien
- Mitglieder darauf verpflichten
- Öffentliche Bekanntgabe
- Richtlinien der Bundesärztekammer seit 1979
- Leitlinien der Gesellschaft für Informatik seit 1994



## Empfehlung 11:

# Autorschaft bei Publikationen

- Verantwortung für den Inhalt tragen
- Einen wesentlichen Beitrag leisten
- „Ehrenautorschaft“ ausgeschlossen

## Empfehlung 12:

# Wissenschaftliche Zeitschriften

- Autorenrichtlinien bei Veröffentlichungen
  - Vollständige nachvollziehbare Ergebnisse
  - Korrekte vollständige Nachweise über eigene und fremde Vorarbeiten
  - Strenge Wiederholung von früheren Ergebnisse
  - Alle Autoren bzw. korrespondierende Autor für alle Einzelheiten
- Nachprüfbar Begründung von Publikationsverweigerungen
  - Autoren: Vermittlung durch Ombudspersonen, Rückmeldung in definierter kurzer Zeit
  - Gutachter: Strikte Vertraulichkeit und auf Offenlegung von Befangenheiten, Kurze Fristen für die Abgabe ihres Kommentars

## Empfehlung 12:

# Wissenschaftliche Zeitschriften

- Keine Rechtfertigung von Autorschaft
  - Organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln
  - Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
  - Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden
  - Lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
  - Lediglich technische Unterstützung, z.B. Beistellung von Geräten
  - Regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen
  - Alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts
  - Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist

### Empfehlung 13:

# Forschungsförderung – Antragsrichtlinien

- Beziehungen zwischen Förderinstitutionen und einzelnen Wissenschaftler
- Übergabe vom Antrag zur Begutachtung
- Antragskriterien und Förderbedingungen gegen Fehlverhalten
  - Falsche Angaben in Anträgen
  - Missbrauch von gewährten Mitteln
  - Unredlichen Umgang von Begutachtung
- Antragsformularenmaßstäbe:
  - Vollständige korrekte Vorarbeiten
  - Genau zitierte eigene und fremde Literatur
  - Projektbeschreibung mit Durchführungsabsicht
  - Kooperationen nur mit erklärter Absicht von allen Beteiligten möglich
  - Unterschrift eines Dokuments über Kenntnis der Grundsätze

## Empfehlung 14:

# Forschungsförderung – Verwendungsrichtlinien

- Schutz der Förderorganisation vor dem Fehlverhalten
  - Empfehlungen 1 bis 8 erforderlich (wie in den LMU-Richtlinien)
  - Normative Maßstäbe und Reaktionen (Förderbedingungen)
  - Vertragsstrafen für bestimmte Konstellationen
    - Geldzahlungen (nicht unbedingt), Verwarnungen, Ausschlüsse
- Die Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sich soll den Institutionen überlassen werden, an denen Forschung tatsächlich stattfindet, um Homogenität innerhalb einer Forschungsumgebung zu schaffen.
  - Gleich für Ermittlungen zur Aufklärung eines Verdachts

## Empfehlung 15:

# Gutachterinnen und Gutachter

- Selbst formulierte Standards zur Orientierung
- Weitergabe von Dokumenten an Dritte absolut ausgeschlossen
- Anzeige von Interessenkonflikte oder Befangenheiten
- Reaktionen auf Fehlverhalten von Gutachtern
  - Keine Vertragsstrafen
  - Verlust der Gutachtertätigkeit (Ehrenamt)
  - Mitteilung von Fälle an andere Forschungsförderer
  - Aufhebung der Anonymität gegenüber dem geschädigten Antragsteller
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Begutachtung
- Ständige große Herausforderung für die Förderorganisationen

## Empfehlung 16:

# Ombudsman für die Wissenschaft

- Ein kompetenter und vertrauenswürdiger Ansprechpartner
- Allen Wissenschaftlern zugänglich
- Aufnahme erheblicher Verdachtsmomente
  - Vermittlung von Publikationsverweigerungen bzw.
  - Wissenschaftlichen Fehlverhalten
- Aufmerksamkeit der sachnahen Institutionen
- Risiko für die eigene Karriere des Wissenschaftlers (Falls Hinweisgeber)

## Empfehlung 17:

# Hinweisgeber (sog. Whistleblower)

- Äußerung eines Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Anzeige ohne berufliche Nachteile und Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Karriere
- Vorwürfe nur mit hinreichender Kenntnis der Fakten
  - Hinweis auf Fehlverhalten > Fehlverhalten
- „Vertrauliche“ Behandlung des Names des Hinweisgebers
  - Rechtliche Verteidigung des betroffenen Wissenschaftlers
- Frühzeitige Herstellung der Öffentlichkeit durch den Hinweisgeber
  - Keinen Reputationsverlust des Betroffenen



# Kontroverse: Ombudsman x Hinweisgeber

Vorlesen: Beim Ombudsman für die Wissenschaft

# Quellen

1. Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Deutsche Forschungsgemeinschaft, WILEY-VCH Verlag, pdf-Version 30.09.2013
2. Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft, Version 16.05.2002
3. Marco Finetti /Armin Himmelrath: Der Sündenfall, Stuttgart: DUZ Edition 1999
4. Bernd Heesen: Wissenschaftliches Arbeiten, Berlin Heidelberg: Springer Verlag 2010
5. Ethische Richtlinien der Gesellschaft für Informatik, Version 29.01.2004
6. Prof. Dr. François Bry: Beim Ombudsmann für die Wissenschaft, <https://www2.pms.ifi.lmu.de/erlebt/?p=9544>, Abgerufen am 1.11.2016